

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**EBG MedAustron GmbH;
MedAustron – Erweiterung IR5**

**ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG
DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:
DI (FH) Wolfgang Hackl

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort.....	5
1. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	10
1.1. EINLEITUNG.....	10
1.2. SCHUTZGUT GRUNDWASSER	15
1.3. SCHUTZGUT UNTERGRUND/BODEN/FLÄCHE.....	23
1.4. SCHUTZGUT LUFT/KLIMA	25
1.5. SCHUTZGUT GESUNDHEIT/WOHLBEFINDEN	36
1.6. SCHUTZGUT ORTSBILD.....	39
1.7. SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER.....	40
1.8. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	41
1.9. SCHUTZGUT WOHN- UND BAULANDNUTZUNG	43
1.10. SCHUTZGUT FREIZEIT/ERHOLUNG	45
1.11. SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT	48
2. Bedingungen, Auflagen und Massnahmen sowie Fristen	65
3. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen	66
4. Gesamtschlussfolgerung	67

ANHANG

- Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige/ Amtssachverständiger
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständiglich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JMW	Jahresmittelwert
L _{A,95}	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L _{A,Gg}	Grundgeräuschpegel
L _{A,eq}	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L _{A, max}	Maximalpegel
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige/ Sachverständiger
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert

ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage

Vorwort

Beschreibung des Erweiterungsvorhabens IR5:

Mit dem Betrieb von MedAustron in den letzten Jahren und den dadurch gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die im Einreichprojekt 2009 anvisierten und im UVP-Bescheid genehmigten Patient*innenzahlen von 1200 pro Jahr mit den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht erreichbar sind.

Die synchrotronbasierte Beschleunigeranlage ermöglicht neben der Behandlung mit Protonen auch den vermehrten Einsatz von Kohlenstoffionen, wodurch das Indikationsspektrum der zu bestrahlenden Tumore erweitert wird. Ein bedeutsames Einsatzgebiet der Behandlung mit Protonen ist die Bestrahlung von Tumoren bei pädiatrischen Patient*innen unter Anästhesie. Der medizinische Umgang mit Kindern unter Anästhesie erfordert einen erhöhten Zeitaufwand, auch die Strahlnutzungszeit betreffend.

Neue Indikationen werden zumeist von klinischen Studien begleitet und die angewandten Fraktionsschemata sind üblicherweise bei neu zu bestrahlenden Tumorarten noch nicht optimiert, weil es international wenig Vergleichsdaten gibt. Dadurch verringert sich auch der Patient*innendurchsatz gegenüber den Annahmen aus der UVP-Genehmigung. Zusätzlich steht die Beschleunigeranlage außerhalb der medizinisch genutzten Zeiten der nichtklinischen Forschung und der Weiterentwicklung von zusätzlichen Funktionalitäten zur Verfügung. Wie oben angeführt, wird ein erheblicher Teil der verfügbaren Strahlzeit für die nichtklinische und translationale Forschung genutzt, wodurch nach potentieller Einführung in die klinische Routine auch neue Möglichkeiten für die zu behandelnden Patient*innen entstehen. Für ein nationales Zentrum, von denen es auch international gesehen wenige gibt, ist die Forschung und Weiterentwicklung dieser Therapieform natürlich ein wichtiger und nicht wegzudenkender Faktor.

Neben der Ausweitung der Ionentherapie auf derzeit noch nicht erfolgreich behandelbare Tumore durch intensive Forschungstätigkeiten soll diese Therapieform aber auch möglichst vielen Patient*innen zur Verfügung stehen. Aufgrund der bei MedAustron bereits

vorhandenen Kompetenz bei der medizinischen Anwendung von Protonen und Kohlenstoffionen liegt es nahe, die derzeitigen Kapazitäten zu erweitern, um zumindest die bereits genehmigten Patient*innenbehandlungszahlen pro Jahr zu erreichen. Eine zusätzliche Strahllinie von der bestehenden Beschleunigeranlage in einen neu zu errichtenden Bestrahlungsraum würde zu keiner wesentlichen Verbesserung der aktuellen Situation führen, weil der Teilchenstrahl immer nur sequentiell oder alternierend zwischen den einzelnen Strahllinien in den Bestrahlungsräumen transportiert werden kann und nicht parallel, d.h. es kann nicht in mehreren Bestrahlungsräumen gleichzeitig bestrahlt werden. Daher wird nun eine kompakte sogenannte Ein-Raum-Lösung geplant, bei der ein zusätzlicher Bestrahlungsraum auch einen eigenen Teilchenbeschleuniger beinhaltet (genannt Irradiation Room 5 oder kurz IR5). Dementsprechend kann ein derartiger Bestrahlungsraum unabhängig von der bestehenden Beschleunigeranlage – und daher parallel dazu – betrieben werden, wodurch auch ein Ausfallkonzept für eine der beiden Anlagen realisiert werden kann. Beispielsweise könnten bei einem Ausfall des bestehenden MedAustron Beschleunigers zumindest einige Patient*innen, mit entsprechender medizinischer Dringlichkeit, mit dem neuen Beschleuniger im IR5 behandelt werden.

Für die Protonentherapie können solche Ein-Raum-Lösungen von kommerziellen Anbietern als Modulelemente bezogen werden. Diese Systeme werden nach Industriestandards produziert und sind entsprechend zertifiziert. Es soll ein Synchrozyklotron für die Beschleunigung der Protonen mit einer konstanten Extraktionsenergie von 230 MeV verwendet werden. Über ein Strahltransportsystem werden die Teilchen dann in den eigentlichen Bestrahlungsraum geführt und können dort aus unterschiedlichen Einstrahlwinkeln mit Hilfe einer sogenannten Gantry (drehbare Strahllinie wie im bestehenden Bestrahlungsraum IR4) auf den / die Patient*in gelenkt werden. Ein robotisches Patient*innenpositionierungssystem sorgt für die korrekte Ausrichtung der Patient*innen zum Therapiestrahl. Diese Patient*innenposition wird dann mit Hilfe einer Röntgenbildgebung verifiziert.

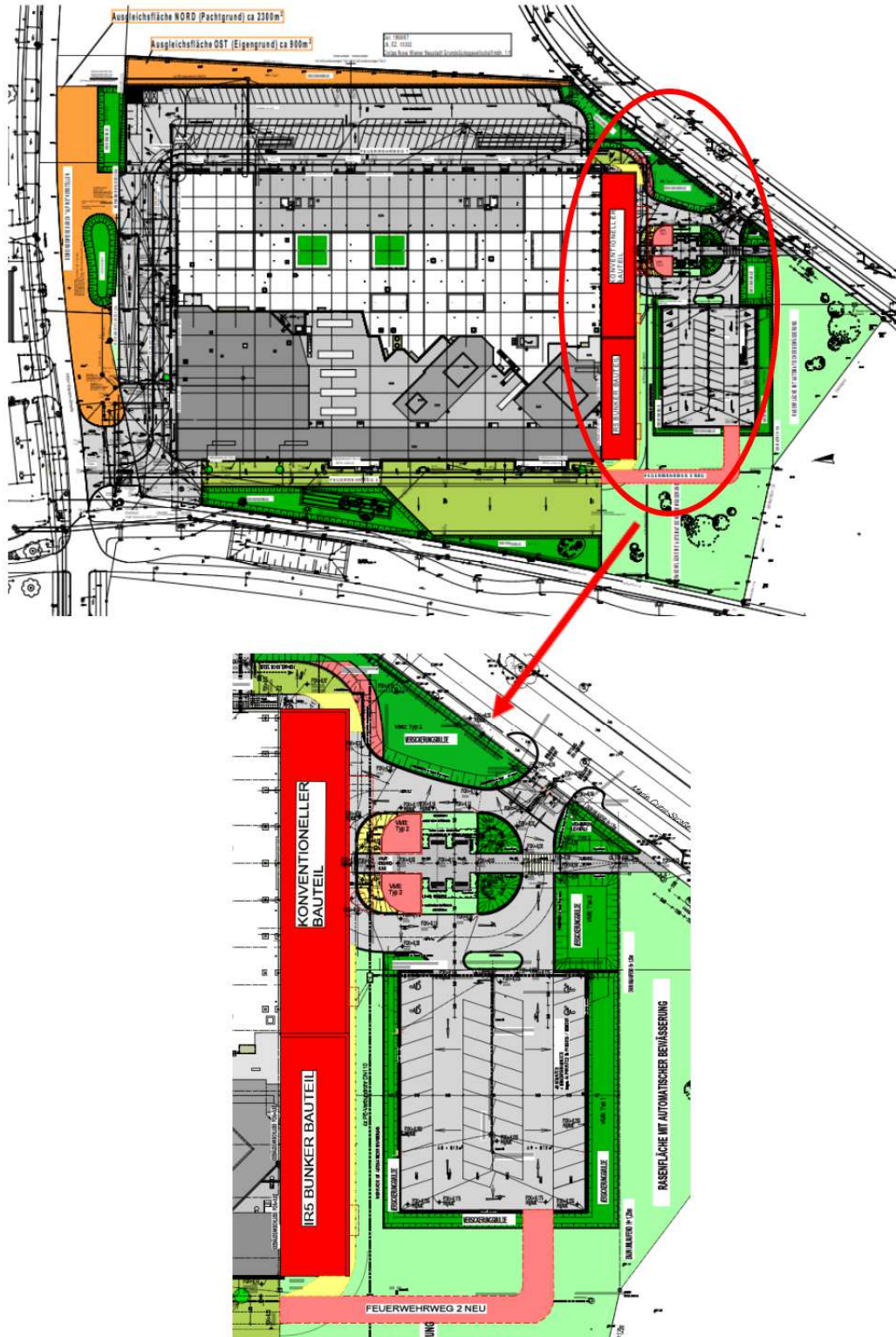


Abbildung 1: Bestehende Anlage MedAustron und Verortung des geplanten Zubaus mit den beiden Bauteilen farblich in Rot dargestellt. Details können dem Plan „B.03-01 P01 1.0 A Grundriss Erdgeschoss“ entnommen werden.

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ die Anforderungen des § 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Die Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Im Folgenden sind speziell die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 1:

Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), nach dem Stand der Technik begrenzt?

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 2:

Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die

- a) Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 3:

Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- gemäß § 17 Abs. 5:

Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Ver-

lagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

1. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

1.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches basieren auf der Beeinflussungstabelle sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

In diesem Fragenbereich wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben:

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

Im Rahmen der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für ggst. Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser
Untergrund/Boden/Fläche
Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden
Ortsbild
Sach- und Kulturgüter
Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung
Freizeit/Erholung

Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen

Abwasser/Sickerwasser
Luftschadstoffe
Lärm
Strahlung

Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme
Visuelle Störungen

Beeinflussungstabelle:

In der Beeinflussungstabelle werden für die einzelnen Schutzgüter die möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen namhaft gemacht.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt bzw. der Vorhabensstatus, bei welchem die Beeinträchtigung stattfinden kann, dargestellt. Es werden die Errichtungs- und Betriebsphase sowie Zwischenfälle/Unfälle (E/B/Z) als unterschiedliche Betrachtungszeitpunkte definiert, wobei einzelne Beeinträchtigungen in mehreren Zeiträumen auftreten können.

Weiters wird dargestellt, welche Gutachter - aus welchen Fachbereichen - für die Bearbeitung der verschiedenen Themen zuständig sein werden.

Beeinflussungstabelle				
RF .Nr .	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	GA
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/W
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH
3.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B	GH
4.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe	Luft	E/B/Z	LU
5.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
6.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
7.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
8.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Strahlung	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch elektromagnetische Felder	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	B	R
11.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	B	R

12.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
13.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kulturgüter	B	R
14.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
15.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen	Landschaftsbild	B	R
16.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	B	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit / Erholung	E/B	R
23.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
24.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
25.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
26.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

Abkürzungen:

Gutachter:

- B Biologische Vielfalt
- F Forstökologie
- GH Geotechnik inkl. Geohydrologie
- L Lärmschutz
- R Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
- U Umwelthygiene
- W Wasserbautechnik

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

1.2. Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter

Geotechnik inkl. Geohydrologie – DI Stracke

Wasserbautechnik - DI Tatzber

Risikofaktoren

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Bewertung des Schutzgutes Grundwasser

Geotechnik inkl. Geohydrologie

Abwässer/Sickerwässer - Errichtungsphase

In der Bauphase anfallende Sanitärabwässer werden gesammelt und entsorgt.

Die Tiefe der zum Zwecke der Baugrundverbesserung konzipierten Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung bleibt planmäßig mindestens 1 m über dem HGW100-Grundwasserspiegel und es darf nur hygienisch einwandfreies Material verwendet werden. Daher sind aus fachlicher Sicht durch die Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung keine nachweisbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Da die Betonmischwägen und dergleichen nicht auf der Baustelle, sondern alle im Werk abgewaschen werden, fallen dafür keine Waschwässer an. Auch sonst fallen keine anderen Waschwässer an.

Niederschlagswässer, welche in den Baugruben anfallen, können bei Einhaltung der projektierten Maßnahmen als unbelastet bezeichnet werden.

Mit den vorliegenden Unterlagen kann aus fachlicher Sicht das Merkblatt „Oberflächenentwässerung im Bauverfahren“ der Stadt Wiener Neustadt als berücksichtigt angesehen werden.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können nachhaltige Beeinflussungen während der Errichtungsphase weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Darüber hinaus wird ein GW-Beweissicherungssystem der Wiener Neustädter Stadtwerke betrieben.

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden bei Einhaltung der projektierten Maßnahmen und behördlichen Vorgaben durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die umliegenden Wasserrechte wurden erhoben und lagemäßig dargestellt (siehe Einlage D.01 2.0 A, Seite 86 ff)

Wenngleich das Projektgebiet in der Schutzzone 3 der Trinkwasserversorgungsanlage „Wasserwerk Ost“ der Stadt Wiener Neustadt liegt, können durch die verbindliche Anwendung des Inhalts vom „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV nachhaltige Beeinträchtigungen während der Errichtungsphase – wie z.B. durch Öl- oder Treibstoffverlust bei den eingesetzten Maschinen und Geräten – weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Mit den vorliegenden Unterlagen kann aus fachlicher Sicht das Merkblatt „Oberflächenentwässerung im Bauverfahren“ der Stadt Wiener Neustadt als berücksichtigt angesehen werden, sodass fremde Rechte zusätzlich geschützt werden.

Zudem können durch das Grundwasserbeweissicherungssystem der Trinkwasserversorgungsanlage Unregelmäßigkeiten rechtzeitig erkannt und somit nachhaltige Beeinträchtigungen weitgehend hintangehalten werden.

Durch den projektmäßig vorgesehenen Einsatz von Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen und welche in einwandfreiem Zustand sind, wird in Kombination mit den beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und unter verbindlicher Anwendung des Inhalts vom „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV wird bei der Umsetzung des Vorhabens gewährleistet, dass Emissionen auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert werden.

Abwässer/Sickerwässer - Betriebsphase

In der Betriebsphase erfolgt die Schmutzwasserentsorgung über den bestehenden Grundkanal, welcher in das örtliche Abwassernetz abgeleitet wird. Daher ist aus fachlicher Sicht aufgrund der zu erwartenden Mehrmenge an Schmutzwasser keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Die Abwässer aus Bereichen, die eine Aktivierung nicht ausschließen lassen, werden in die Abklinganlage des Bestandsgebäudes integriert, wobei nach § 77 AllgStrSchV die Ableitungen überwacht und die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ist daher keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Diese Abwässer sind nicht Gegenstand der Bearbeitung in diesem Gutachten.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb (unter Berücksichtigung der vorgegebenen Wartung) der bestehenden Versickerungsanlage für die Dachflächenentwässerung (Versickerungsrigole), ist zu erwarten, dass diese keinen Rückstau auf die Parkflächen bzw. KFZ-Stellplätze verursacht und deshalb eine Verunreinigung des Grundwassers auch nicht zu erwarten ist.

Durch die Verkleinerung der versiegelten Flächen (Fahrwege und Stellplätze), deren Oberflächenwässer in den bestehenden Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht werden, um insgesamt ca. 311 m², sind aus fachlicher Sicht durch das Vorhaben keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden bei Einhaltung der projektierten Maßnahmen und behördlichen Vorgaben durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In der Betriebsphase sind – bei ordnungsgemäßen Betrieb der Versickerungsanlagen (Versickerungsrigole und Versickerungsmulden) – aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen des Grundwassers und somit der Schutzzone 3 der Trinkwasserversorgungsanlage „Wasserwerk Ost“ der Stadt Wiener Neustadt zu erwarten.

Zudem können durch das Grundwasserbeweissicherungssystem der Trinkwasserversorgungsanlage Unregelmäßigkeiten rechtzeitig erkannt und somit nachhaltige Beeinträchtigungen weitgehend hintangehalten werden.

Durch die Einhaltung der allgemein gültigen Normen bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Emissionen betreffend die sanitären Abwässer während des Betriebes auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert bzw. vermieden.

Abwässer/Sickerwässer - Zwischenfälle

Durch die Verwendung von hygienisch einwandfreiem Material bei Durchführung der Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung sind bei den geplanten Baugrundverbesserungen keine nachweisbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts vom „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können nachhaltige Beeinflussungen während der Errichtungsphase – wie z.B. durch Öl- oder Treibstoffverlust bei den eingesetzten Maschinen und Geräten – weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Durch die Verwendung von hygienisch einwandfreiem Material bei Durchführung der Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung sind bei den geplanten Baugrundverbesserungen keine nachweisbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers und somit der Schutzzone 3 der Trinkwasserversorgungsanlage „Wasserwerk Ost“ der Stadt Wiener Neustadt zu erwarten.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können Beeinträchtigungen während der Errichtungsphase – wie z.B. durch Öl- oder Treibstoffverlust bei den eingesetzten Maschinen und Geräten – weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Daher ist – bei fachgerechter Umsetzung des Projektes unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen – eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen, wie z.B. die verbindliche Anwendung des Inhalts vom „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft

und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV, kann auch davon ausgegangen werden, dass dies auch für etwaige Zwischenfälle gilt.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers) von Baugruben nach Niederschlägen ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer in der Bauphase. Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase

Während der Errichtungsphase wird eine Grünfläche mit 973 m² zur Aufstellung von Baustellencontainern und als LKW-Stellfläche temporär genutzt. Zudem wird auf einer Grünfläche von 60 m² temporär eine Patientenzu- und Ausfahrt errichtet, die jedoch nur in Ausnahmefällen genutzt werden soll. Durch den projektmäßig vorgesehenen Einsatz von Baugeräten (u. a. auch LKW,s), die dem Stand der Technik entsprechen und welche in einwandfreiem Zustand sind, wird in Kombination mit den beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sowie unter verbindlicher Anwendung des Inhalts vom „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV und unter Einsatz von ausschließlich qualifizierten und konzessionierten Fachfirmen bei der Umsetzung des Vorhabens gewährleistet, dass durch die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Errichtungsphase Beeinträchtigungen des Grundwassers entsprechend dem Stand der Technik hintangehalten bzw. vermieden werden.

Wenngleich das Projektgebiet in der Schutzzone 3 liegt, ist durch die geohydrologisch nicht relevante Beeinflussung außerhalb des Projektgebietes eine Beeinträchtigung des Wasserwerkes, um welche die Schutzzonen definiert wurden, nicht zu erwarten.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass besonders geschützte, sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Wie oben beschrieben, ist bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung des Vorhabens, aus technischer Sicht eine geohydrologisch relevante Beeinflussung außerhalb des Projektgebietes nicht zu erwarten

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf die notwendige Größe begrenzt – tw. werden bereits versiegelte Flächen verwendet – und somit die Flächenbeanspruchung minimiert. Zudem werden ausschließlich die bereits bestehenden Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden und Versickerungsrigole) verwendet. Daher wird es aus fachlicher Sicht, außerhalb des Projektgebietes zu keiner hydrogeologisch relevanten Beeinflussung kommen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase

In der Betriebsphase verbleibt nur die für den Zubau benötigte Fläche von ca. 1.051 m² versiegelt, wovon ca. 511 m² bereits vor Umsetzung des Vorhabens versiegelt waren. Alle Grünflächen, die in der Errichtungsphase temporär genutzt wurden, werden wieder in den Ursprungszustand zurückgeführt. Es kommt daher vor allem zu einer Verschiebung der Versickerung; Oberflächenwässer von Fahrwegen und KFZ-Stellplätzen, die zuvor über die Versickerungsmulden an der Oberfläche zur Versickerung gebracht wur-

den, werden nun in der Betriebsphase über die Dachflächen gesammelt und in den bestehenden Versickerungsrigolen im Untergrund zur Versickerung gebracht. Eine geohydrologisch relevante Beeinflussung des Grundwassers außerhalb des Projektgebietes ist nicht zu erwarten.

Wasserbautechnik

Das anstehende Grundwasser wird durch die geplante Dachflächenversickerung über bestehende Sickeranlagen weder qualitativ, noch quantitativ in der Betriebsphase beeinträchtigt, da Dachflächenwässer anthropogen nicht verunreinigt sind und die Versickerungsanlagen bereits hydraulisch auf die zusätzliche Einleitung ausgelegt sind. Auch in der Bauphase oder bei relevant möglichen Störfällen ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Der Standort befindet sich im Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt, LGBl. 6950/23-0 idgF., wobei betreffend die gegenständliche Erweiterung keine gesonderten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers für Bau, Betrieb oder mögliche Störfälle erforderlich sind.

Durch die geplante Versickerung der Dachflächenwässer werden weder bestehende Wasserrechte, noch Wasserversorgungsanlagen qualitativ oder quantitativ berührt oder nachteilig beeinflusst. Dies trifft für die Bau- als auch die Betriebsphase und mögliche Störfälle zu.

Zu erwartende Beeinträchtigungen sind weder qualitativ, noch quantitativ für Bau- und Betriebsphase bzw. mögliche Störfälle gegeben.

Relevante Schadstoffemissionen, die einer Begrenzung oder Reduktion bedürfen, sind in Dachflächenwässer nicht enthalten.

Dachflächenrelevante Immissionen im Grundwasser sind nicht vorhanden bzw. nicht messbar. Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter sind daher dadurch weder berührt, noch gefährdet.

Aus wasserbaufachlicher Sicht wird die Einwirkung der Versickerung von Dachflächenwässern auf das Grundwasser im gegenständlichen Fall, wie auch generell, als geringfügig im Sinne des § 32 WRG 1959 eingestuft. Es ist daher für dieses Vorhaben keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben.

1.3. Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche

Bearbeitender Gutachter

Geotechnik inkl. Geohydrologie – DI Stracke

Risikofaktoren

3. Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme

Bewertung des Schutzgutes Untergrund und Boden

Errichtungsphase

Die temporär genutzten Grünflächen werden projektgemäß vor bautechnischen Einflüssen geschützt und erforderlichenfalls in einen einwandfrei funktionsfähigen Zustand zurückversetzt. Die Verdichtung des Untergrundes unterhalb des Zubaus im erforderlichen Ausmaß ist aus fachlicher Sicht nicht als Beeinträchtigung zu werten.

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinträchtigung der geohydrologischen Verhältnisse aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend und dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien entsprechend bewertet.

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert, siehe Anhang.

Betriebsphase

Von den ca. 1.051 m² der dauerhaft für den Zubau genutzten Fläche sind ca. 511 m² bereits versiegelt. Der Untergrund wird nur unterhalb des Zubaus verdichtet und die Unterkante des Verdichtungshorizonts liegt lt. Einreichunterlagen mindestens 1 m über dem HGW100-Grundwasserspiegel.

Aufgrund der Umsetzung des Vorhabens ist eine Beeinflussung des Untergrundes und des Bodens in einem Ausmaß zu erwarten, das außerhalb des Projektgebietes geohydrologisch nicht relevant sein wird.

1.4. Schutzgut Luft/Klima

Bearbeitende Gutachter

Luftreinhaltechnik – DI Kühnert

Lärmschutz – Ing. Bader

Risikofaktor

4. Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe
5. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Bewertung des Schutzgutes Luft/Klima

Luftreinhaltechnik

1: Luftschadstoffe inkl. Geruch aus dem Vorhaben

Während der **Bauphase** kommt es zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motortechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhaltechnischer Sicht NO_x, NO₂, PM₁₀, PM_{2.5} und Gesamtstaub relevant; CO₂ wird luftreinhaltechnisch als klimawirksame Emission behandelt. Zu relevanten Geruchsemissionen kommt es durch das Vorhaben nicht.

Während der **Betriebsphase** kommt es gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Emissionen, da die genehmigte Patient*innenzahl der Bestandsanlage von 1.200 pro Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde und auch nach der Errichtung der Erweiterung die genehmigte Gesamtzahl nicht überschritten wird. Es sind daher für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Sämtliche neuen Anlageteile (Lüftung, Kühlung etc.) des Zubaus werden lt. Einreichprojekt an die bestehende Haustechnik angeschlossen werden, da sämtliche haustechnischen Anlageteile bereits bei Errichtung des bestehenden Gebäudes auf eine mögliche spätere Adaptierung ausgelegt wurden. Lt.

UVE werden aber diese Reserven auch nach Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung noch nicht zur Gänze ausgeschöpft.

2: Abgrenzung Untersuchungsraum für die Betriebs- und Bauphase

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist für den FB. Luftreinhalte-technik im Allgemeinen mittels Schwellenwertkonzept vorzunehmen. Die Ausdehnung des Untersuchungsraums wird dabei grundsätzlich durch denjenigen Luftschadstoff bestimmt, dessen Immissionszusatzbelastung in der größten Entfernung vom projektierten Vorhaben als nicht mehr unerheblich einzustufen ist, wobei als Schwellenwert nach dem UVE-Leitfaden grundsätzlich eine Immissionszusatzbelastung in der Höhe 1 % des jeweiligen Grenzwertes für das Langzeitmittel heranzuziehen ist. Außerhalb luftbelasteter Gebiete – wie im gegenständlichen Projektgebiet - kann ein Schwellenwert von 3 % des jeweiligen Grenzwertes zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes verwendet werden.

Das in der UVE gewählte Untersuchungsgebiet ist jedenfalls ausreichend, um alle Bereiche mit mehr als irrelevanter Zusatzbelastung zu erfassen. Das Modellgebiet deckt die relevanten Einflussbereiche des geplanten Vorhabens ab. Der weiteste Wirkungsbereich durch bestehende und vorhabenbedingte relevante Immissionen ergibt sich für Feinstaub PM10 und für Staubniederschlag. Es wurde dabei nicht nur der Bereich der vorhabenbedingten Immissionszunahme von 3 % des jeweiligen Grenzwertes, sondern auch der Bereich von 1% des Grenzwertes vom Rechengebiet abgedeckt.

Der Untersuchungsraum für die **Bauphase** wurde in der UVE ausreichend weit abgegrenzt, so dass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen erfasst wurden.

In der **Betriebsphase** kommt es gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen Zusatzimmissionen.

3: induzierter Verkehr

Der vom Vorhaben in der Bauphase induzierte Verkehr wurde im Rechengebiet bis zur Grenze des Modellgebietes bei der Ausbreitungsmodellierung berücksichtigt. Die Motoremissionen durch den induzierten Verkehr sind in Tab. 39 in Kap. 18.2.1.1.3 des UVE-Berichts dargestellt. Durch den Bauverkehr entstehen keine relevanten Zusatzimmissionen, wie aus den Immissionskarten im UVE-Bericht, Kap. 18.2.1.2.5 (Einlage D.01 2.0 A UVE Bericht) hervorgeht.

In der Betriebsphase kommt es gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen Zusatzimmissionen durch induzierten Verkehr, für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Fahrten zu erwarten sind.

Der vom Vorhaben induzierte Verkehr ist in der Auswirkungsanalyse ausreichend berücksichtigt.

4: Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch diese Luftschadstoffe aus dem Vorhaben

Bauphase

Feinstaub PM10

Bei Feinstaub PM10 wird der Gesundheitsschutz-Grenzwert für das Jahresmittel ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an allen Immissionspunkten mit Wohnanrainern eingehalten. Dem Vorhaben zuzuordnende Zusatzbelastungen von über $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des JMW-Grenzwertes) werden nur für die unmittelbare (unbewohnte) Baustellenumgebung prognostiziert. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnanrainer betragen die PM10-Zusatzimmissionen am Beurteilungspunkt AP_04 Viktor Franz Hess-Straße $0,09 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (JMW), was 0,23% des Grenzwertes entspricht.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM10 werden für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernachlässigbar eingestuft.

Feinstaub PM2,5

Die durch den Bau des Vorhabens verursachten maximalen Zusatzimmissionen durch PM2,5 liegen an allen in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit Jahresmittelwerten von unter $0,025 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter dem Irrelevanzkriterium von $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des Gesundheitsschutz-Grenzwerts des IG-L von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM2,5 werden – da die Immissionszunahme weit unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als vernachlässigbar bewertet.

Staubniederschlag

Die durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen an allen in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 1 mg/m².d Zusatzbelastung weit unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m².d). Die Gesamtbelastung liegt mit Jahresmittelwerten bis 101 mg/m².d weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m².d).

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Staubniederschlag werden als vernachlässigbar bewertet.

Stickoxide

Die maximale Zusatzbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) durch den Bau des Vorhabens im Bereich von Wohngebäuden liegt mit unter 0,01 µg/m³ weit unter dem Irrelevanzkriterium (0,9 µg/m³). Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittel (40 µg/m³) ist auszuschließen.

Der Jahresmittel-Grenzwert für Stickoxide (NO_x) von 30 µg/m³ wird im Untersuchungsraum überall eingehalten, wobei die Immissionszunahmen mit max. 0,3 µg/m³ (JMW) irrelevant sind. Die Gesamtbelastung liegt in der unmittelbaren Baustellenumgebung bei einer Grundbelastung von 18 µg/m³ im Jahresmittel mit max. 18,3 µg/m³ weit unter dem Grenzwert von 30 µg/m³.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Stickstoffoxiden werden als vernachlässigbar eingestuft.

Sonstige vorhabenbedingte Immissionen

Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubniederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind bei einer Baustelle dieser Dimension als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen des Vorhabens werden als vernachlässigbar bewertet.

Auswirkungen durch die Emission klimawirksamer Gase

Bei Errichtung des Vorhabens ergibt sich eine Emission von CO₂ von insgesamt 43 t/a (davon durch Treibstoffverbrauch 42 t/a und aus dem Verbrauch von elektrischem Strom 1 t/a).

Den 43 Tonnen CO₂-Emission durch die Errichtung des Vorhabens steht eine jährliche niederösterreichische Gesamtemission an CO₂-Äquivalenten von 18,2 Millionen Tonnen und eine österreichische Gesamtemission an CO₂-Äquivalenten von rd. 80 Millionen Tonnen (82.261.000 t im Jahr 2017 lt. Austria's National Inventory Report 2019) gegenüber, was einem Anteil von weniger als 0,0002% der niederösterreichischen und 0,00005% der österreichischen Treibhausgasemissionen entspricht und vernachlässigbar ist.

Die durch Treibhausgase verursachte Klimaveränderung wird über den Gehalt klimawirksamer Gase in der gesamten Erdatmosphäre wirksam. Da der Anteil lokaler CO₂-Emissionen an der globalen Emission klimarelevanter Gase verschwindend gering ist, können konkrete Auswirkungen lokaler Emissionen eines einzelnen Vorhabens auf die lokalen oder globalen Klimaverhältnisse ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind aus luftreinigungstechnischer Sicht keine maßgebenden Änderungen im Vergleich zur genehmigten Anlage zu erwarten. Da die genehmigte Patient*innenzahl der Bestandsanlage von 1.200 pro Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde und auch nach der Errichtung der Erweiterung die genehmigte Gesamtzahl nicht überschritten wird, sind für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten.

Sämtliche neuen Anlageteile (Lüftung, Kühlung etc.) des Zubaus werden lt. Einreichprojekt an die bestehende Haustechnik angeschlossen, da sämtliche haustechnischen Anlageteile bereits bei Errichtung des bestehenden Gebäudes auf eine mögliche spätere Adaptierung ausgelegt wurden. Lt. UVE werden diese Reserven auch nach Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung noch nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Es ist daher nachvollziehbar, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt.

Schlussfolgerung

Durch die vernachlässigbare Zunahme von Luftschadstoffen werden die Luft/das Klima im Untersuchungsraum nicht beeinträchtigt.

5: Begrenzung dieser Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik

Bauphase

Die Emissionen von Luftschadstoffen durch Baumaschinen werden durch den Einsatz von Baumaschinen der Stufe IV nach MOT-V nach dem Stand der Technik begrenzt. Die Emissionen von LKW für An- und Abtransport von Aushub, Baumaterialien usw. werden durch entsprechende gesetzliche Emissionsvorschriften begrenzt. Weiters wurde in der UVE eine Reinigung befestigter Straßen angeführt.

Aufgrund der kleinen Baustellenfläche und den geringen Materialumsatz sind nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen. Eine weitere Begrenzung der Emissionen durch zusätzliche Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine relevanten Zunahmen von Schadstoffimmissionen und klimawirksamen Gasen im Vergleich zur genehmigten Anlage zu erwarten.

Im Klima- und Energiekonzept wurden in Kap. 3.1.3 Maßnahmen zur Energieeffizienz der gebäudetechnischen Anlagen formuliert. Darunter fallen die Ausstattung der Zu- und Abluftanlagen mit Plattenwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung, die Wärmeisolierung aller Rohr und Kanalsysteme und die Ausführung aller Leuchten in LED.

Das Klima- und Energiekonzept enthält eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers (DI Reinhard Ellinger, Zivilingenieur für Technische Chemie), dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Schlussfolgerung

Die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

6: Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzlichen Grenzwertüberschreitungen

Durch Bau und Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L.

In der Bauphase kommt es nur zu weit unter dem jeweiligen Irrelevanzkriterien liegenden Immissionszunahmen, deren Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen sind.

Auch der eigentlich nur für Hintergrundgebiete (20 km von Ballungsräumen 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen) geltende NO_x-JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wird nicht überschritten.

In der Betriebsphase kommt es durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen.

7: relevanter Beitrag zur (vorliegenden) Immissionsbelastung aus dem Vorhaben

Durch die vorhabenbedingten Emissionen kommt es in der Bauphase – gemessen an den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit - nur zu irrelevanten, vernachlässigbaren Beiträgen zur vorliegenden Immissionsbelastung.

In der Betriebsphase kommt es durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen.

8: Klima- und Energiekonzept

Angaben für die Bauphase

Im Klima- und Energiekonzept ist eine Zusammenstellung des Treibstoffverbrauchs der externen Kfz-Fahrten, der daraus resultierenden CO₂-Emissionen (33 t) sowie des Baugeräteeinsatzes (CO₂-Emissionen (9 t) und des Gesamtenergiebedarfs in der Bauphase (70 MWh) enthalten. Unter Hinzurechnung des Stromverbrauchs ergibt sich für die Bauphase eine Gesamtemission von 43 t CO₂. Die Emissionen anderer klimarelevanter Gase (Methan CH₄) und Lachgas (N₂O) durch Verbrennungsmotoren sind zu vernachlässigen und wurden daher nicht berechnet.

Angaben für die Betriebsphase

Lt. Klima- und Energiekonzept werden in der Betriebsphase keine Treibausgase emittiert, da die Wärme vom Fernwärmenetz und die elektrische Energie aus dem Netz der EVN bezogen wird. Im Gebäude befindet sich kein Heizkessel. Grundsätzlich wird der vorhabensgegenständliche Zubau hinsichtlich Wärme und Strom vom Bestand mitversorgt.

Hinsichtlich Energieverbrauch sind die Beschleunigeranlage und die Gebäudekühlung jene Komponenten mit dem größten Energiebedarf. Insgesamt beträgt der Energieverbrauch für den Zubau pro Jahr für elektrische Energie 3.363.750 kWh/Jahr, für Wärme 204.000 kWh/Jahr und für Kälte 2.590.200 kWh/Jahr.

Maßnahmen

Im Klima- und Energiekonzept wurden in Kap. 3.1.3 Maßnahmen zur Energieeffizienz der gebäudetechnischen Anlagen formuliert. Darunter fallen die Ausstattung der Zu- und Abluftanlagen mit Plattenwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung, die Wärmeisolierung aller Rohr und Kanalsysteme und die Ausführung aller Leuchten in LED.

Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers

Das Klima- und Energiekonzept enthält eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers (DI Reinhard Ellinger, Zivilingenieur für Technische Chemie), dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Schlussfolgerung

Die Angaben im Klima- und Energiekonzept sind richtig, plausibel und vollständig.

9: Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen

Die Projektwerberin sieht in der UVE – abgesehen von der Verwendung von Baumaschinen der Stufe 4 der MOT-V und eine Reinigung befestigter Straßen – für die Bauphase keine zusätzlichen Maßnahmen vor. Aufgrund der vernachlässigbaren Immissionszunahmen sind auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Da die bei der Berechnung der Emissionen angesetzten Maßnahmen (Emissionsstandards für Baumaschinen, Reinigung befestigter Straßen) in der UVE nicht explizit in einem Maßnahmenkatalog angeführt sind, werden sie als Auflage vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um Standardmaßnahmen zur Begrenzung von baubedingten Emissionen, die eine hohe Wirksamkeit aufweisen.

Im Klima- und Energiekonzept werden für die Betriebsphase Maßnahmen zur Energieeffizienz der gebäudetechnischen Anlagen formuliert. Darunter fallen die Ausstattung der Zu- und Abluftanlagen mit Plattenwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung, die Wärmeisolierung aller Rohr und Kanalsysteme und die Ausführung aller Leuchten in LED.

10: zusätzliche/andere Maßnahmen

Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der vorgeschlagenen Auflagen konkretisiert. Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

Lärmschutz

Betriebsphase

In der Betriebsphase ist die folgende Veränderung der messtechnisch erfassten Umgebungssituation durch den bestehenden und den erweiterten Betriebsumfang zu erwarten.

Veränderung der Umgebungssituation durch den Gesamtbetrieb

Immissionspunkt		Dauerschallpegel UVE 2023 L _{A,eq} [dB]			Bestand L _{A,eq} [dB]			Veränderung [dB]		
		Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
P1	EG	41,2	33,4	34,2	52	50	48	0,3	0,1	0,2
P1	1.OG	41,8	35,8	36,2	52	50	48	0,4	0,2	0,3
P1	2.OG	42,1	36,5	36,9	52	50	48	0,4	0,2	0,3
P2	EG	38,7	31,6	32,4	52	50	48	0,2	0,1	0,1
P2	1.OG	41,0	35,2	35,8	52	50	48	0,3	0,1	0,3
P2	2.OG	42,5	36,2	36,9	52	50	48	0,5	0,2	0,3
P2	3.OG	43,3	37,1	37,8	52	50	48	0,6	0,2	0,4
P3	EG	38,7	33,0	35,7	52	50	48	0,2	0,1	0,3
P3	1.OG	40,5	34,0	36,6	52	50	48	0,3	0,1	0,3
P3	2.OG	41,5	35,2	37,8	52	50	48	0,4	0,1	0,4
P3	3.OG	42,2	36,5	38,8	52	50	48	0,4	0,2	0,5
P4	EG	38,7	37,4	38,2	57	55	53	0,1	0,1	0,1
P4	1.OG	40,5	39,3	40,2	57	55	53	0,1	0,1	0,2
P5	EG	39,2	38,1	39,0	57	55	53	0,1	0,1	0,2

Im Vergleich zur Veränderung der UVE 2009 kommt es an einzelnen Punkten zu einer geringfügigen Anhebung. In Summe ist die Veränderung jedoch nach wie vor bei deutlich unter 1 dB zu erwarten. Derartige Änderungen liegen unter der Nachweisbarkeitsgrenze und werden allgemein als irrelevant eingestuft.

Die Gegenüberstellung der als Dauergeräusche einzustufenden Immissionen mit den niedrigsten Messergebnissen in den Nachtstunden zeigt Folgendes:

Gegenüberstellung der Dauergeräusche mit der Umgebungssituation

Immissionspunkt		Betrieb L _{A,eq} [dB] Dauergeräusche	Umgebungssituation Nacht [dB]	
			L _{A,eq}	L _{A,95}
P1	EG	26,7	47	36
P1	1.OG	31,3	47	36
P1	2.OG	32,1	47	36
P2	EG	27,1	47	36
P2	1.OG	31,7	47	36
P2	2.OG	32,4	47	36
P2	3.OG	33,2	47	36
P3	EG	29,0	47	36
P3	1.OG	29,8	47	36
P3	2.OG	30,8	47	36
P3	3.OG	32,1	47	36
P4	EG	31,6	47	36
P4	1.OG	34,2	47	36
P5	EG	33,8	47	36

Die maximalen Immissionen erhöhen sich von rd. 33 dB auf rd. 34 dB und liegen damit nach wie vor unter dem niedrigst gemessenen Basispegel und um rd. 13 dB unter dem niedrigsten Dauerschallpegel. Damit werden die Anforderungen der ÖAL Richtlinie 6/18 erfüllt. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass immissionsseitig keine tonalen Komponenten im Sinne der ÖNORM S 5004 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** auftreten. Diesbezüglich sowie in Hinsicht der maximalen Emission der geplanten Anlage wird eine Auflage formuliert.

Bauphase

Die maximalen Immissionen sind in einer Größenordnung von $L_{A,eq} = 55$ (Betonierarbeiten) bis 59 dB (Aushub) zu erwarten. Der ableitbare Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ liegt damit in einer Größenordnung von maximal $L_{r,Bau,Tag} = 60$ bis 64 dB und damit kann der Grenzwert von 65 dB im Tageszeitraum eingehalten werden. Beim Betonieren der Bunkerbauteile können die Arbeiten bis 22:00 Uhr andauern, für diese Tätigkeiten sind Immissionen in den Abendstunden von $L_{r,Bau,Abend} = 60$ dB zu erwarten. Damit können auch hier die Anforderungen eingehalten werden. Für die bis zu zwei möglichen außertourlichen Nacharbeiten pro Monat ist ebenfalls mit Immissionen in dieser Größenordnung zu rechnen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert, damit die Anrainer im Vorfeld über die geplanten Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen sind.

Durch den induzierten Bauverkehr ist keine relevante Veränderung der Emissionen im übergeordneten Netz zu erwarten.

1.5. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitender Gutachter

Umwelthygiene – Dr. Jungwirth

Risikofaktoren

6. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
7. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen
8. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Strahlung
9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch elektromagnetische Felder

Bewertung des Schutzgutes Gesundheit/Wohlbefinden

Luftschadstoffe

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt.

Die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffbelastungen werden möglichst gering gehalten. Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden oder die zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten führen. Es werden keine verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte überschritten.

Lärmeinwirkung

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten werden durch den Baulärm geringfügig beeinträchtigt. Erhebliche Belästigungen sind aber keine zu erwarten.

Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden oder die zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten führen. Es werden keine verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte überschritten.

Strahlung

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der Beschäftigten wird durch austretende Strahlung nicht beeinträchtigt. Es darf in diesem Fall auf den § 98 AllgStrSchV2020 hingewiesen werden, der vorsieht, dass die externe Dosis von strahlenexponierten Arbeitskräften mit Personendosimetern zu ermitteln ist. Zu diesem Zweck haben die Arbeitskräfte während ihrer Tätigkeit stets ein Dosimeter an der Vorderseite des Rumpfes, unter einer allfällig getragenen Schutzschürze, zu tragen.

Aufgrund der jährlich erforderlichen Kontrolluntersuchungen sowie aufgrund der Auswertung der Personendosimeter können erhöhte Strahlenbelastungen rechtzeitig erkannt werden und damit kann einer Gefährdung der Gesundheit entgegengewirkt werden.

Gemäß den Ausführungen im Teilgutachten Strahlenschutz werden Strahlungsemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die vom Vorhaben ausgehenden Strahlungsimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten bzw. werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der Beschäftigten gefährden.

Den Ausführungen der Sachverständigen für Strahlenschutz folgend, werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

Zusätzliche bzw. andere Maßnahmen als die im Teilgutachten Strahlenschutz vorgeschlagenen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

elektromagnetische Felder

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der Beschäftigten wird durch elektrische und magnetische Felder nicht beeinträchtigt.

Die Ermittlung und Beurteilung allfälliger Gefahren, die von elektromagnetischen Felder ausgehen können, erfolgt im Sinne der Vorgaben des ASchG (§ 4 und § 5) und der VEMF.

Den Ausführungen der technischen Sachverständigen folgend, werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

Zusätzliche bzw. andere Maßnahmen als die im Teilgutachten Strahlenschutz vorgeschlagenen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Exkurs Erschütterungen

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der Beschäftigten werden durch Erschütterungen nicht beeinträchtigt.

Den Ausführungen der technischen Sachverständigen folgend, werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

Zusätzliche bzw. andere Maßnahmen als die im Teilgutachten Erschütterungen vorgeschlagenen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

1.6. Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

10. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme
11. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

Bewertung des Schutzgutes Ortsbild

Flächeninanspruchnahme

Das Ortsbild wird nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind und es dementsprechend zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen kommt.

visuelle Störungen

Das Ortsbild wird nicht durch visuelle Störungen beeinflusst, da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron, in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt errichtet wird, die Höhenentwicklung des geplanten Zubaus jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude entspricht, das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt durch das in Relation sehr kleinflächige Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird und somit der Ortsbildcharakter erhalten bleibt, lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhaben gegeben ist und es zu keiner Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt.

1.7. Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

12. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
13. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen

Bewertung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter

Flächeninanspruchnahme

Sachgüter: Es werden keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Geotechnik inkl. Geohydrologie und Wasserbautechnik/Gewässerschutz verwiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Gebäude im Nahbereich durch Erschütterungseinwirkungen wird auf das UVP-Teilgutachten Erschütterungen verwiesen.

Kulturgüter: Da auf dem betroffenen Grundstück keine Kulturgüter vorhanden sind, werden keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

visuelle Störungen

Sachgüter: Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter: Da auf dem betroffenen Grundstück sowie in dessen relevanter Umgebung keine Kulturgüter vorhanden sind, werden Kulturgüter nicht durch visuelle Störungen in der Betriebsphase beeinflusst.

1.8. Schutzgut Landschaftsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

14. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
15. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild

Flächeninanspruchnahme

Da das geplante Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, im geschlossenen Siedlungsverband des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt auf Eigengrund geplant ist, wird das Landschaftsbild nicht durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. In der Betriebsphase sind lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund, welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartigen, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente sind nicht betroffen.

visuelle Störungen

Da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, im geschlossenen Siedlungsverband des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt auf Eigengrund geplant ist, wird das Landschaftsbild nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt. Der Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron wird in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt errichtet. Die Höhenentwicklung entspricht jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude. Das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt wird durch das in Relation sehr kleinflächige Erweite-

rungsvorhaben nicht verändert. Das Erweiterungsvorhaben bewirkt keine Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Eigenart und Charakteristik des Landschaftsteilraumes „Piesting – Schwarza Schemmfächer“ werden nicht beeinträchtigt. Durch das Erweiterungsvorhaben kommt es zu keinen raumverändernden Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe) und zu keiner Veränderung der Horizontlinie.

1.9. Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

16. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Bewertung des Schutzgutes Wohn- und Baulandnutzung

Luftschadstoffe

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalteteknik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen. Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalteteknik wird Folgendes festgestellt: „Durch Bau und Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L. In der Bauphase kommt es nur zu weit unter dem jeweiligen Irrelevanzkriterien liegenden Immissionszunahmen, deren Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen sind.“ Relevante Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch sind demnach nicht zu erwarten.

Da es zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt, werden gewidmete Siedlungsgebiete nicht durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalteteknik verwiesen.

Lärmeinwirkung

Es kommt gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik bei Einhaltung der formulierten Auflagen bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu keiner relevanten Veränderung der Umgebungssituation. Relevante Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm sind daher nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Da das geplante Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet wird, welches als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet ist, werden keine gewidmeten Siedlungsgebiete durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

visuelle Störungen

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft mit möglichen Sichtbeziehungen zum Erweiterungsvorhaben befindet sich im Südosten (Kleingartenhäuser, Widmung Grünland Kleingärten (Gkg) in ca. 200 m Entfernung). Die Sicht auf das Vorhabensgebiet ist durch vorgelagerte Gehölzbestände eingeschränkt.

Da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron, in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund errichtet wird, die Höhenentwicklung jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude entspricht, das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt durch das in Relation sehr kleinflächige Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird, lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhaben gegeben ist und es zu keiner Störung/Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt, werden gewidmete Siedlungsgebiete nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt.

1.10. Schutzgut Freizeit/Erholung

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- o-der Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
21. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Bewertung des Schutzgutes Freizeit/Erholung

Luftschadstoffe

Nordöstlich des Bauvorhabens befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Wr. Neustadt. Nördlich des Erweiterungsvorhabens befinden sich in ca. 500 m Entfernung das Familien- und Erlebnisbad Aqua Nova (Freibad und Hallenbad) und die Wiener Neustadt Arena. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Baukörpern und der weiteren Entfernung zum Bauvorhaben wird die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen nicht durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst.

Unmittelbar westlich des Vorhabens verläuft ein Grünsteifen entlang der Ludwig-Boltzmann-Straße, welcher als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet ist und eine Wegeführung aufweist, welche zum Radfahren und Spazieren gehen genutzt werden kann.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens zudem stark reduzierend auf diesen Stör-

faktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Da es zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt, wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch nicht beeinflusst.

Lärmeinwirkung

Nordöstlich des Bauvorhabens befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Wr. Neustadt. Nördlich des Erweiterungsvorhabens befinden sich in ca. 500 m Entfernung das Familien- und Erlebnisbad Aqua Nova (Freibad und Hallenbad) und die Wiener Neustadt Arena. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Baukörpern und der weiteren Entfernung zum Bauvorhaben wird die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch die zeitlich und örtlich beschränkte Veränderung der Lärmimmissionssituation nicht beeinflusst.

Unmittelbar westlich des Vorhabens verläuft ein Grünsteifen entlang der Ludwig-Boltzmann-Straße, welcher als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet ist und eine Wegeführung aufweist, welche zum Radfahren und Spazieren gehen genutzt werden kann. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Bauvorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Flächeninanspruchnahme

Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinflusst, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

1.11. Schutzgut Biologische Vielfalt

Bearbeitender Gutachter

Biologische Vielfalt – DI Knoll

Risikofaktoren

23. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe
24. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
25. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme
26. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Bewertung des Schutzgutes Biologische Vielfalt

Luftschadstoffe

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

Zur Vermeidung von allfälligen Beeinträchtigungen der Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe wird eine Auflage zur Abplankung der benachbarten Grünflächen von den Baubereichen formuliert, wodurch Immissionen möglichst gering gehalten werden. Immissionen, die geeignet sind, die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, werden vermieden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden unter Berücksichtigung der Auflage mit gering eingestuft.

Da es in der Betriebsphase gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen kommt, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht durch Luftschadstoffe beeinflusst.

Lärmeinwirkung

Tiere reagieren auf Störungen durch Lärm entsprechend ihren artspezifischen Empfindlichkeiten. Im Vorhabensumfeld wurden Ziesel, Tagfalter, Heu- und Fangschrecken sowie Schnecken und dementsprechend keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen. Da keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen wurden, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch die zeitlich und örtlich beschränkten Lärmemissionen während der Errichtungsphase nicht beeinflusst.

Da durch das Erweiterungsvorhaben gegenüber dem aktuell genehmigten Betrieb mit keinen relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen ist und keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen wurden, wird die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmmissionen in der Betriebsphase nicht beeinflusst.

Flächeninanspruchnahme- Bauphase

Pflanzen und deren Lebensräume:

In der Errichtungsphase sind der Biotoptyp 4 (offene Schotterfläche mit karger Vegetation) im Umfang von 2.036 m² und der Biotoptyp 2 (Mähwiese) im Umfang von 82 m² durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innen-zufahrt) betroffen. Da die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume mit gering eingestuft.

Tiere und deren Lebensräume:

Ad Amphibien, Reptilien, Libellen:

Für Amphibien, Reptilien und Libellen konnte kein Nachweis erbracht werden, weshalb für diese Tiergruppen von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

Ad Vögel:

Auf den betroffenen Grünflächen auf Eigengrund wurden Bodenbrüter ausgeschlossen. An den Fassaden wurden keine potenziellen Vogelquartiere festgestellt. Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Ad Fledermäuse:

Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Gemäß dem Einreichoperat wurden an den Fassaden keine potenziellen Fledermausquartiere festgestellt. Im Zuge des eigenen Lokalaugenscheins am 02.04.2024 konnten ca. 2 cm tiefe Spalten an der Südfassade des MedAustron-Gebäudes, welche durch den Zubau betroffen ist, festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spalten ein Potential als Fledermausquartiere (z.B. für Mücken- und Zwergfledermaus) haben, weshalb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dem Vorsichtsprinzip folgend eine Auflage zum Fledermausschutz formuliert wird.

Ad Tagfalter:

Da in der Errichtungsphase lediglich ein gering sensibler Tagfalter-Lebensraum (Biotoptyp 2 - Mähwiese) kleinflächig durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 82 m² betroffen ist und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Tagfalter und deren Lebensräume mit gering eingestuft.

Ad Schnecken:

Da in der Errichtungsphase lediglich gering sensible Schnecken-Lebensräume (Biotoptyp 2 - Mähwiese und Biotoptyp 4 offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2.036 m² betroffen sind und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Schnecken und deren Lebensräume mit gering eingestuft.

Ad Heu- und Fangschrecken:

Da in der Errichtungsphase lediglich gering sensible Heu- und Fangschrecken-Lebensräume (Biotoptyp 2 - Mähwiese und Biotoptyp 4 – offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve- Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2.036 m² betroffen sind und die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, werden

die verbleibenden Auswirkungen auf Heu- und Fangschrecken und deren Lebensräume mit gering eingestuft.

Ad Ziesel:

In der Errichtungsphase sind sehr hoch sensible Ziesellebensräume (Biotoptyp 2 – Mähwiese und Biotoptyp 4 - offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von etwa 1.740 m² betroffen. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme sind ca. 1 Ziesel im Bereich der temporären Patient*innenzu- und -abfahrt und wahrscheinlich mehrere Ziesel im Bereich der Reserve-Baustellenzufahrt und im Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW- Stellflächen betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern). Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesellebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird konkretisiert. Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen. Zusätzlich sind die temporär betroffenen Ziesellebensräume entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren und durch eine zieselgerechte Pflege und Erhöhung des Nahrungsangebotes für Ziesel zu optimieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen werden die verbleibenden Auswirkungen auf Ziesel und deren Lebensräume in der Errichtungsphase mit gering eingestuft. Des Weiteren wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume durch temporäre Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase mit gering eingestuft.

Flächeninanspruchnahme- Betriebsphase

Pflanzen und deren Lebensräume:

In der Betriebsphase sind die Biotoptypen 1-2 (Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrrzufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Unter Berücksichtigung einer geringen Sensibilität werden die verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume mit **gering** eingestuft.

Tiere und deren Lebensräume:

Ad Amphibien, Reptilien, Libellen:

Für Amphibien, Reptilien und Libellen konnte kein Nachweis erbracht werden, weshalb für diese Tiergruppen von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

Ad Vögel:

Auf den betroffenen Grünflächen auf Eigengrund wurden Bodenbrüter ausgeschlossen. An den Fassaden wurden keine potenziellen Vogelquartiere festgestellt. Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Ad Fledermäuse:

Die Grünflächen auf Eigengrund werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von diversen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Gemäß dem Einreichoperat wurden an den Fassaden keine potenziellen Fledermaus-quartiere festgestellt. Im Zuge des eigenen Lokalaugenscheins am 02.04.2024 konnten ca. 2 cm tiefe Spalten an der Südfassade des MedAustron-Gebäudes, welche durch den Zubau betroffen ist, festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spalten ein Potential als Fledermausquartiere (z.B. für Mücken- und Zwergfledermaus) haben, weshalb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dem Vorsichtsprinzip eine Auflage zum Fledermausschutz formuliert wird.

Ad Tagfalter:

Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Tagfalter-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau,

künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Tagfalter und deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Schnecken:

Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Schnecken-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Schnecken deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Heu- und Fangschrecken:

Da in der Betriebsphase lediglich gering sensible Heu- und Fangschrecken-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen sind, werden die verbleibenden Auswirkungen auf Heu- und Fangschrecken und deren Lebensräume entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen mit **gering** eingestuft.

Ad Ziesel:

In der Betriebsphase sind sehr hoch sensible Ziesel-Lebensräume (Biotoptypen 1 und 2 – Mähwiesen) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen sind zumindest 7-8 Ziesel betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern). Entsprechend der RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen wird die Eingriffsintensität mit **hoch** eingestuft. Es ist - ohne Berücksichtigung von Maßnahmen - ein Verlust von 36% des Bestandes (7-8 Ziesel von 22 Zieseln) zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit wird unter Berücksichtigung einer sehr hohen Sensibilität und einer hohen Eingriffsintensität mit **sehr hoch** eingestuft. Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel-Lebensräumen auf

die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird konkretisiert (siehe Auflagen). Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen. Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche für Ziesel formuliert. Die Maßnahmenwirksamkeit der Auflagen/Maßnahmen wird mit **sehr hoch** eingestuft. Die verbleibenden Auswirkungen auf Ziesel und deren Lebensräume werden unter Berücksichtigung einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit und der sehr hohen Maßnahmenwirksamkeit mit **gering** eingestuft.

Gesamtbewertung:

Die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme werden unter Berücksichtigung der Auflagen/Maßnahmen in der Betriebsphase mit **gering** eingestuft.

visuelle Störungen

Im Vorhabensumfeld wurden Ziesel, Tagfalter, Heu- und Fangschrecken sowie Schnecken nachgewiesen. Bewegung bzw. optische Reizauslöser sowie Licht / Anlockung durch Licht haben für Heu- und Fangschrecken, Tagfalter und Schnecken keine Relevanz. Die am betroffenen Grundstück Nr. 1896/96 vorkommenden Ziesel sind tagaktiv und ebenfalls durch allfällige Lichtimmissionen nicht betroffen. Des Weiteren erfolgt in der Errichtungsphase eine Abplankung nicht betroffener Ziesellebensräume um Störungen zu vermeiden.

Künstliche Lichtquellen ziehen nachtaktive Insekten an, wobei der Anlockeffekt bei Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich am stärksten ist. Problematisch ist aber nicht der Anflug an sich, sondern die damit verbundene Beeinträchtigung der betreffenden Arten (u.a. Energieverbrauch, Verhinderung notwendiger Aktivitäten wie Paarung und Eiablage, Notablage von Eiern in ungeeigneten Habitaten sowie Individuenverluste durch Absterben im ungeeigneten Habitat sowie durch Prädatoren im Umfeld der Lampen sein). Zur Vermeidung von allfälligen

Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tieren (z.B. nachtaktive Arten der Insektenfauna) wird im eine Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung formuliert, wodurch Immissionen möglichst gering gehalten werden.

Immissionen, die geeignet sind, die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, werden vermieden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden in der Errichtungs- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Auflage zur umweltfreundlichen Beleuchtung mit **gering** eingestuft.

Artenschutzrechtliche Prüfung - geschützte Tierarten

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Zudem erfolgten am 02.04.2024 im Rahmen der Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten nachgewiesen werden, wobei das Ziesel zudem eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist:

- Ziesel (*Spermophilus citellus*), FFH Anhang IV-Art
- Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)
- Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)
- Himmelblauer Bläuling (*Lysandra bellargus*)
- Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*)

Nachfolgend erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen geschützten Tierarten:

Geschützte Art	Prüfung Verbotstatbestände
<p><i>Säugetiere:</i></p> <p>Ziesel (Spermophilus citellus)</p> <p>Geschützte Art gem. NÖ ASV</p> <p>FFH Anhang IV-Art</p>	<p><u>Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 FFH-RL):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>In der Errichtungsphase sind Ziesel Lebensräume (Biotoptyp 2 – Mähwiese und Biotoptyp 4 - offene Schotterfläche mit karger Vegetation) durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von etwa 1.740 m² betroffen, wobei Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen.</p> <p>Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel Lebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird konkretisiert. Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen (siehe Auflage). Zusätzlich sind die temporär betroffenen Ziesel Lebensräume entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren und durch eine zieselgerechte Pflege und Erhöhung des Nahrungsangebotes für Ziesel zu optimieren (siehe Auflage).</p> <p>Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von Ziesel Lebensräumen von etwa 1.740 m² ist von einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Art auszugehen. Diese Wirkung entsteht dadurch, dass in der Errichtungsphase eine vollständige Absiedelung im Baufeld notwendig ist, um Tötungen zu vermeiden. Eine Rückbesiedelung auf den rekultivierten Grünflächen wird erst in den Folgejahren allmählich erfolgen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase sind Ziesel Lebensräume (Biotoptypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² betroffen. Durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen sind zumindest 7-8 Ziesel betroffen (direkt bzw. indirekt durch unmittelbare Nähe von gegenwärtigen Ziesellöchern), wobei Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld zur Verfügung stehen.</p> <p>Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel Lebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird konkretisiert.</p>

Des Weiteren sind die nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund durch eine zieselgerechte Pflege und die Erhöhung des Nahrungsangebotes vor Beginn der Lenkungsmaßnahme zu optimieren. Die zieselgerechte Pflege ist auf Dauer durchzuführen. Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche für Ziesel formuliert (siehe Auflage).

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Ziesel Lebensräumen im Umfang von 801 m² ist von einer dauerhaften Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Art auszugehen.

Gemäß UVE ist durch den Verlust von Ziesel Lebensräumen eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 20 NÖ NSchG erforderlich.

Erhaltungszustand:

Dem Europäischen Ziesel (*Spermophilus citellus*) wird gemäß dem aktuellen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs ein ungünstig-unzureichender Populationsstatus (U1) mit gleichbleibenden Populationstrend (=) beschieden (Umweltbundesamt, 2020).

Die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Eigengrund befinden sich im Ziesel-Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost. Der Ziesel-Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost (Civitas Nova, Flugfeld Ost und NSG Kalkschottersteppe) umfasst gemäß Enzinger (2018) in Summe knapp 2.000 Ziesel.

Unter Berücksichtigung der Auflagen im Kapitel 5 (Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Abplankung Grünflächen von Baubereichen, Zieselschutz Erschütterungen, Optimierung nicht betroffener Ziesel Lebensräume auf Eigengrund vor Beginn der Lenkungsmaßnahme, Rekultivierung temporär betroffener Ziesel Lebensräume, Ausgleichsfläche Ziesel, Monitoring Ziesel) und der verfügbaren Ausweichlebensräume im direkten und erweiterten Umfeld des Vorhabens wird der Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Art nicht beeinträchtigt. Der Fortbestand der Population im Ausbreitungsraum Wiener Neustadt Nordost in der Größenordnung von ca. 2.000 Ziesel (Enzinger 2018) ist nicht beeinträchtigt. Die Überlebenschance der Population (Fortpflanzungserfolg und Reproduktionsfähigkeit) wird nicht vermindert.

Absichtlicher Fang oder absichtliche Tötung von Exemplaren der geschützten Art (Art. 12 FFH-RL):

Errichtungsphase:

Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam: Umweltbaubegleitung, Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen.

Um Verluste von Zieseln bzw. Tötungen zu vermeiden, ist gemäß dem Einreichoperat vor Baubeginn eine Ziesellenkungsmaßnahme vorgesehen, um die Ziesel von den vom Vorhaben direkt betroffenen Ziesel Lebensräumen auf die vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesel Lebensräume auf Eigengrund zu lenken. Die UVE-Maßnahme wird konkretisiert.

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen ist die Lenkungsmaßnahme in der Aktivitätsphase von Ziesel, nach Ende des Winterschlafs und bevor die Weibchen hochträchtig sind oder nach der Jungenaufzucht durchzuführen. Durch die Einhaltung der oben genannten Zeitfenster werden keine fluchtunfähigen Jungtiere gefährdet. Die Ziesel sind schrittweise aus den temporär und dauerhaft betroffenen Ziesellebensräumen mittels geeigneter Methoden (Oberbodenabschub / Grubbern bis maximal 30 cm Tiefe) zu lenken. Durch die Begrenzung der Tiefe ist gewährleistet, dass keine Ziesel geschädigt werden, da sich ihre Baue (Nist- und Nebenkammern), in denen sie sich aufhalten, tiefer liegen.

Sollten dennoch Ziesel in den Bauen verbleiben, hat ein schonender, schichtweiser Abtrag der Bausysteme außerhalb der Jungenaufzucht und Winterschlafzeit des Ziesels zu erfolgen. Festgestellte Individuen sind bei Bedarf fachgerecht einzufangen und unverzüglich auf den vom Baugeschehen nicht betroffenen Ziesellebensräumen auf Eigengrund freizulassen. Eine all fällige Wiederbesiedelung durch Ziesel vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung der freigemachten Flächen mit Bauvlies / Grä dermaterial) zu vermeiden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sich nachweislich keine Ziesel mehr auf den betroffenen Flächen befinden.

Unter Berücksichtigung der Auflagen sind keine absichtlichen Tötungen von Zieseln zu erwarten.

Ob der allfällige Fang im Zuge der Ziesellenkungsmaßnahme (siehe Auflage Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme) zur Vermeidung von Tötungen eine Verbotverletzung darstellt, ist eine Rechtsfrage.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 FFH-RL):

Errichtungsphase:

Ziesel sind tagaktiv und durch allfällige Baustellenbeleuchtungen nicht betroffen. Ziesel sind zudem nicht lärmempfindlich.

Zur Vermeidung von absichtlichen Störungen sind in der Errichtungsphase zudem folgende Auflagen wirksam (siehe Kapitel 5): Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme, Abplankung Grünflächen von Baubereichen, Zieselschutz Erschütterungen.

Die Ziesellenkungsmaßnahme ist in der Aktivitätsphase von Ziesel, nach Ende des Winterschlafs und bevor die Weibchen hochträchtig sind (ab Ende März bis Ende April) oder nach der Jungenaufzucht (Juli) durchzuführen (siehe Auflage Konkretisierung Ziesellenkungsmaßnahme).

Nach der Ziesellenkungsmaßnahme sind die nicht betroffenen Ziesellebensräume von den Baubereichen abzuplanken (siehe Auflage).

Erschütterungsintensive Arten (Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung) sind

<p><i>Heuschrecken: Italienische Schönschrecke</i> (Calliptamus italicus) Geschützte Art gem. NÖ ASV</p>	<p>während der Aktivitätsphase der Ziesel (Anfang April bis Ende August), außerhalb des Winterschlafs durchzuführen. Zum Schutz der angrenzenden Lebensräume der Ziesel durch Erschütterungen sind zudem in der Kernphase des Winterschlafs der Ziesel (September bis März) definierte Grenzwerte einzuhalten. Die Festlegung der Grenzwerte für die Phase des Winterschlafes erfolgte auf Basis von Referenzmessungen am 21.12.2016 im Nahbereich der Zieselbauten im Raum Schwechat. Bei Einhaltung der Auflage ist gewährleistet, dass die Tiere keinen ungünstigeren Bedingungen ausgesetzt sind als im Referenzfall, der offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere hatte.</p> <p>Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Störungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinen erhöhten Störungen auszugehen. In der Betriebsphase treten keine relevanten Erschütterungen auf.</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs 4 Z 3 NÖ NSchG 2000):</p> <p>Typische Habitate der Italienischen Schönschrecke sind überwiegend lückig bewachsen, mit schütterer bzw. spärlich vorhandener Vegetation, bis hin zu nahezu völlig vegetationslosen Rohbodenstandorten (WÖSS ET AL. 2020).</p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>In der Errichtungsphase ist im Westen des Grundstücks Nr. 1896/96 ein typisches Habitat der geschützten Art (offene Schotterfläche mit karger Vegetation) temporär durch Flächeninanspruchnahme (Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen) im Umfang von ca. 973 m² betroffen. Die temporär beanspruchte Fläche wird gemäß dem Einreichoperat bereits im Bestand als temporäre Lagerfläche oder Aufstellfläche für Gerätschaften bzw. Baucontainer genutzt, wodurch die Lebensraumeignung degradiert ist. Gemäß dem Einreichoperat werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert.</p> <p>Da ein ausreichendes Angebot an Ausweichlebensräumen im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhabens für die mobile Art mit guter Flugfähigkeit vorhanden ist, die temporär beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand rekultiviert werden, und die beanspruchte offene Schotterfläche mit karger Vegetation bereits im Bestand als temporäre Lagerfläche oder Aufstellfläche genutzt wird, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>Da in der Betriebsphase lediglich Mähwiesen (Biotoptypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrezufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² und keine typischen Habitate der mobilen Art mit guter Flugfähigkeit betroffen sind, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p>
--	---

	<p>Darüber hinaus sind Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhabens vorhanden und es wird auch aufgrund des geringen Flächenausmaßes der dauerhaften Inanspruchnahme von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam: Umweltbaubegleitung, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko der mobilen Art mit guter Flugfähigkeit über das allgemeine Lebensrisiko hin aus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Vorhaben bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam: Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für Heu- und Fangschrecken nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>
<p><i>Fangschrecken: Gottesanbeterin (Mantis religiosa)</i></p> <p>Geschützte Art gem. NÖ ASV</p>	<p><u>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs Z 3 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Die thermophile Gottesanbeterin bewohnt Trocken- und Halbtrockenrasen, Brachen, Raine in Weingärten, besonnte Waldränder sowie mit Hochstauden bewachsene Schläge und Schneisen. In offenen, gering strukturierten Rasen ist die Art selten anzutreffen, vielmehr hält sie sich bevorzugt in ungemähten, versaumenden Bereichen auf. Letztlich ist für die räuberische lebende Art ein gutes Insektenangebot wichtig (BERG, H.-M. & T. ZUNA-KRATKY 1997).</p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Da in der Errichtungsphase lediglich eine Mähwiese (Biotoptyp 2) und eine offene Schotterfläche mit karger Vegetation (Biotoptyp 4) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Reserve-Baustellenzufahrt, Bereich f. Baustellencontainer bzw. LKW-Stellflächen, Bereich temporär verlegte Patient*innenzufahrt) im Umfang von 2036 m² und keine bevorzugten Lebensräume der Art betroffen sind, Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umwelt des Erweiterungsvorhabens vorhanden sind und die temporär</p>

	<p>beanspruchten Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder rekultiviert werden, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>Da in der Betriebsphase lediglich Mähwiesen (Biototypen 1-2) durch permanente Flächeninanspruchnahmen (Zubau, künftige Feuerwehrzufahrt, Anpassung Vorfahrt / Zufahrt) im Umfang von 801 m² und keine bevorzugten Lebensräume der Art betroffen sind und Ausweichlebensräume im direkten und weiteren Umfeld des Erweiterungsvorhabens vorhanden sind, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NO NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam: Umweltbaubegleitung, Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, die Art kurze Distanzen fliegen kann und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Vorhaben Tiere bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam: Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für Heu- und Fangschrecken nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>
<p><i>Tagfalter:</i> Himmelblauer Bläuling (<i>Lysandra bellargus</i>) Silbergrüner Bläuling (<i>Lysandra coridon</i>) Geschützte Arten gem. NÖ ASV</p>	<p><u>Beschädigung, Zerstörung von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern dieser Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten (§ 18 Abs 4 Z 3 NO NSchG 2000):</u></p> <p>Der Silbergrüne Bläuling und der Himmelblaue Bläuling sind Charakterarten magerer, blütenreicher, trockener Lebensräume mit hohem Anteil an Offenboden (Schotter oder Fels). Sie besiedeln z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen, magere Dämme und Böschungen sowie schottrige Ruderalfluren, wobei der Himmelblaue Bläuling mehr an xerotherme Mikrohabitate gebunden ist (HÖTTINGER ET AL. 2013). Die Raupen beider Arten leben hauptsächlich auf Buntkronwicke und Hufeisenklee und haben eine enge Verbindung mit verschiedenen Ameisenarten. Die Falter haben einen hohen Nektarbedarf und saugen daher an vielen</p>

	<p>verschiedenen Blütenpflanzen und auch an feuchten Bodenstellen (HÖTTINGER ET AL. 2013).</p> <p><i>Errichtungs- und Betriebsphase:</i></p> <p>Der Vorhabensbereich stellt für die beiden geschützten Tagfalterarten kein Primärhabitat dar, da sie vorwiegend außerhalb des Vorhabensbereiches angetroffen wurden. Da ein ausreichendes Angebot an Ausweichlebensräumen im direkten und weiteren Umfeld des Vorhabens vorhanden ist, wird von keiner Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgegangen.</p> <p><u>Absichtliche(r) Tötung, Fang und Beunruhigung von Tieren (§ 18 Abs 4 Z 2 NO NSchG 2000):</u></p> <p><i>Errichtungsphase:</i></p> <p>Ad Tötung: Zur Vermeidung von Tötungen sind in der Errichtungsphase folgende Auflagen wirksam: Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten, Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko der Arten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht, da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, die Imagines zudem in der Lage sind, dem Baustellengeschehen auszuweichen und der Lebensraum im anthropogen genutzten nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt unabhängig vom Erweiterungsvorhaben bereits Risiken birgt.</p> <p>Ad Beunruhigung: Zur Vermeidung von Beunruhigungen ist in der Errichtungsphase folgende Auflage wirksam: Abplankung Grünflächen von Baubereichen. Zudem sind nichtstoffliche Einwirkungen wie akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen für tagaktive Schmetterlinge nicht relevant. Da die Errichtungsphase zudem zeitlich begrenzt ist und Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind keine absichtlichen Beunruhigungen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Für den Fortbestand der Art notwendige Verhaltensweisen werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><i>Betriebsphase:</i></p> <p>In der Betriebsphase ist im Vergleich zum genehmigten Betrieb von keinem erhöhten Tötungsrisiko oder erhöhten Beunruhigungen auszugehen.</p>
--	--

Artenschutzrechtliche Prüfung – geschützte Pflanzenarten

Im Rahmen der Bestandsanalyse der Projektwerberin wurden die Grünflächen im Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Die Erhebungen (Tiere, Pflanzen) fanden an folgenden Terminen statt: 08.03.2023, 17.04.2023, 02.05.2023, 24.08.2023. Zudem erfolgten am 02.04.2024 im Rahmen der Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten keine nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden demnach nicht verwirklicht.

Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Die nächsten Schutzgebiete (FFH-Gebiet Steinfeld und FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaaunen) befinden sich in über 1 km Entfernung zum Vorhaben.

Aufgrund der Entfernung von über 1 km zu den nächsten Schutzgebieten (FFH-Gebiet Steinfeld und FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaaunen) ergeben sich in der Errichtungs- und Betriebsphase aufgrund nicht vorhandener weitreichender Projektwirkungen keine Auswirkungen auf diese Schutzgebiete.

Das Vorhaben führt weder alleine noch gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets.

2. BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN SOWIE FRISTEN

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP-Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Diese wurden in weiterer Folge im Zuge der Gutachtersitzung konkretisiert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang I zu finden.

3. FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN EINWENDUNGEN

Im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind keine Einwendungen eingelangt.

4. GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung,

- **dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und**
- **dass aus rechtlicher Sicht die Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 20 NÖ Naturschutzgesetz erfüllt sind,**

liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

St. Pölten, 16. Mai 2024


DI (FH) Wolfgang Hackl